



Verfügungsfonds der Stadt Frankfurt am Main für Gebiete der Städtebauförderung

Richtlinien zur Vergabe
von Zuwendungen

Präambel

Zur Stärkung eines gemeinwohlorientierten Engagements stellt die Stadt Frankfurt am Main den Gebieten der Stadterneuerung ein Budget (Verfügungsfonds) für die Durchführung von lokalen Kleinprojekten und Maßnahmen im Sinne der programmatischen Entwicklungsziele der Städtebauförderung zur Verfügung.

Erfahrungen aus den inzwischen abgeschlossenen Sozialen Stadt Gebieten Unterliederbach-Ost „Engelsruhe“ und Gallus haben gezeigt, dass durch die Einrichtung eines Verfügungsfonds bei einem verhältnismäßigen geringen Finanzierungsaufwand Eigeninitiative und Engagement der lokalen Akteure gezielt gestärkt werden konnten. Auch haben sie eine positive Wirkung für den Stadtteil entfaltet und die weitere Gebietsentwicklung tragfähig unterstützt. In beiden Sozialen Stadt Gebieten wurde im Rahmen der engeren Verfestigungsphase ein solcher Fonds erstmals aufgelegt und erprobt.

Der Verfügungsfonds trägt in Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen dazu bei, das lokale Engagement zu unterstützen und die gemeinschaftliche Basis im Stadtteil zu stärken. Er gibt Anreize für Eigeninitiative und wirbt für das Ziel, Verantwortung für das Quartier und Gemeinwohl zu übernehmen. Durch die Unterstützungsangebote können Angebote aus dem Stadtteil für den Stadtteil entwickelt und eigenständig umgesetzt werden. Dadurch besteht für die lokalen Akteure die Möglichkeit, das Quartiersleben zu bereichern und mitzugestalten.

Allerdings ist die Einrichtung eines Verfügungsfonds kein Selbstläufer. Um Wirkungen entfalten zu können, entsteht vor Ort bei den steuernden Programmakteuren ein zusätzlicher Organisations- und Managementbedarf bis hin zur Betreuung der Antragsteller/innen.

Die Verwaltung der Fondsmittel erfolgt je nach Verfahrensstand der Programmgebiete auf zwei Wegen: In den laufenden Stadterneuerungsgebieten mit Gebietsbetreuung (Stadtteilbüro mit Quartiersmanagement und/oder Projektsteuerung) wird die Verwaltung der Verfügungsfondsmittel treuhänderisch der Gebietsbetreuung übertragen, die als Geschäftsstelle für das Antragsverfahren fungiert. Die Projektanträge werden von der Geschäftsstelle vorgeprüft und zur Beratung und Beschlussfassung an ein lokales Entscheidungsgremium übergeben, das ehrenamtlich agiert. In unterschiedlicher Zusammensetzung finden sich dort Vertreter/innen von lokalen Institutionen, Vereinen und Interessensgemeinschaften sowie Einzelpersonen aus der Bewohnerschaft. In den noch jungen und auslaufenden Erneuerungsgebieten ohne Gebietsbetreuung sind die Projektleitungen im Stadtplanungsamt zuständig für die Antragsannahme, Beurteilung, Bewilligung und Bewirtschaftung der Verfügungsfondsmittel.

Die nachstehenden Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds sind Rahmengebend für eine verbindliche Durchführung der Mittelvergabe. Sie ermöglichen je nach Städtebauförderprogramm und Gebietskulisse eine flexible Handhabung mit dem Ziel, möglichst viele Projekte zu unterstützen.

Die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds ist eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt am Main im Rahmen der Stadterneuerung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

1 Ziel und Zweck der Förderung

Durch den Fonds soll bürgerschaftliches Engagement in den Gebieten der Städtebauförderung aktiviert und unterstützt werden. Der Fonds versetzt Bewohner/innen und lokale Akteure in die Lage, kleinere Projekte und Maßnahmen im nicht-investiven Bereich eigenverantwortlich zu entwickeln. Er sichert sie finanziell ab und ermöglicht den Antragstellern, schnell und unbürokratisch Aktionen und Projekte im und für den Stadtteil umzusetzen.

Ziel des Verfügungsfonds ist es, bürgerschaftlich orientierte Projekte und Maßnahmen auf der Stadtteilebene zu unterstützen, die eine positive Wirkung für die weitere Stadtteilentwicklung entfalten.

Beispiele sind u.a. Projekte und Aktionen, die

- nachbarschaftliche Kontakte, Aktivitäten und Zusammenhalt fördern
- das Zusammenleben der unterschiedlichen Ethnien und Generationen fördern
- die Qualität und Attraktivität des Stadtteilgebiets erhöhen
- die Identifikation mit dem Stadtteilgebiet stärken
- die Stadteilkultur beleben
- Integration und soziales Miteinander fördern
- Selbsthilfe, Eigeninitiative und Verantwortung unterstützen
- demokratische Teilhabe ermöglichen

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinien über Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten für alle Frankfurter Stadterneuerungsgebiete, die im Geltungszeitraum der Richtlinien in einen städtischen Stadterneuerungsprogramm oder einem Bund-Länder-Programm zur Städtebauförderung (Soziale Stadt, Stadtumbau, Aktive Kernbereiche sowie Zukunft Stadtgrün) aufgenommen sind. Abgeschlossene Erneuerungsverfahren werden nicht berücksichtigt.

3 Gegenstand der Förderung

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind kleinere, insbesondere soziale, kulturelle, nachbarschaftsfördernde und integrativ wirkende Maßnahmen sowie Projekte im Bildungsbereich, die in sich abgeschlossen sind und keine Folgekosten nach sich ziehen. Beispiele sind u.a.

- Feste
- Mitmachaktionen
- Ferienspiele
- Hilfs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
- Aktionen im öffentlichen Raum (Sport im Park etc.)
- Workshops, Theater- und Kreativkurse
- stadteilkulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Ausstellungen/Aufführungen
- Integrationsangebote
- Verschönerungsaktionen

Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind Projekte und Maßnahmen

- die der Philosophie der Städtebauförderprogramme und den Zielen der Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten (ISEK) nicht entsprechen
- die über andere Förderprogramme finanziert werden (Stichwort: Doppelförderung); eine anteilige Mischfinanzierung ist prinzipiell möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- die zu den regulären Pflichtaufgaben der Stadt Frankfurt am Main gehören
- die einer Institution zuzuordnen sind (Ausschluss einer Institutionalförderung)
- die nicht dem Gemeinwohl dienen
- die vor der Antragstellung begonnen oder bereits abgeschlossen wurden.

Die beantragten Maßnahmen und Projekte müssen innerhalb des laufenden Kalenderjahres umgesetzt und abgerechnet werden. Projekte, die als dauerhaftes oder wiederkehrendes Angebot konzipiert sind (z.B. Kurs- und Freizeitangebote oder auch wiederkehrende Events und Feste) können im Jahreszyklus nur einmal gefördert werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Mittel aus dem Verfügungsfonds werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss pro Maßnahme/Projekt darf in der Regel einen Betrag von 2.500,00 Euro brutto nicht überschreiten. Der Zuschuss muss ausschließlich zur Finanzierung der bewilligten Maßnahmen und Projekte eingesetzt werden. Bei der Umsetzung wird eine angemessene Eigenleistung der Antragsteller erwartet.

Im Grundsatz sind folgende Kosten förderfähig:

- Honorare (Aufwandsentschädigungen), jedoch untergeordnet bei einer Höchstgrenze von 25,00 Euro/Stunde zzgl. der Mehrwertsteuer. Pauschalhonorare oder Aufwendungen für Künstler oder Anleiter sind nur in einem angemessenen Rahmen zur Gesamtmaßnahme förderfähig.
- Kosten für kleinere Anschaffungen bis zur Wertobergrenze von geringfügigen Wirtschaftsgütern (GWG) in der rechtsgültigen Fassung (2018: 800,00€/netto). Die Anschaffungen müssen nach Projektende im Stadtteil verbleiben und der Bewohnerschaft zugutekommen.
- Verbrauchsmaterialien (z.B. Straßenkreide, Farbe, Weihnachtsschmuck, Beleuchtung, Wasser, Strom bei Festen, Dixitoilette etc)
- (Leih-)Gebühren für Utensilien, Geräte, Feste (Stand, Festzeltgarnitur, Lautsprecheranlage, Tribüne, Regen-/Sonnenschutz, Straßensperre, Straßenreinigung etc)
- Lebensmittel nur in begründeten Ausnahmefällen und dann im angemessenen Rahmen zur Gesamtmaßnahme
- Projektbezogene Kosten für Plakate/Öffentlichkeitsarbeit

Nicht förderfähige Kosten sind:

- Kosten für einen laufenden Geschäftsbetrieb
- laufende Personalkosten
- laufende Betriebskosten
- anteilige Mietkosten
- Reisekosten
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten aus Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgestellt sind.

5 Antragstellung und Verfahren

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Bewohner/innen (einzeln oder als Bewohnergruppe), Hausgemeinschaften, Nachbarschaftsgruppen, Straßengemeinschaften, Stadtteilinitiativen, lokale Träger und Vereine etc. aus den städtischen Stadterneuerungsgebieten sowie den Bund-Länder-Programmgebieten der Städtebauförderung (Programm Soziale Stadt, Stadtumbau, Aktive Kernbereiche, Zukunft Stadtgrün).

Maßnahmen von Antragstellern, die außerhalb der Programmgebiete der Städtebauförderung wohnen oder arbeiten können berücksichtigt werden, wenn die Antragsinhalte den Zielsetzungen der integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten entsprechen und eine positive Wirkung auf die jeweiligen Programmgebiete entfalten.

Antragstellung

Projektanträge können per Antragsformular oder formlos beim Stadtplanungsamt bzw. der lokalen Geschäftsstelle gestellt werden, die bei der Gebietsbetreuung (z.B. Quartiersmanagement/Projektsteuerung) angesiedelt ist. Antragsformulare sind dort erhältlich. Bei Bedarf steht die Geschäftsstelle für Hilfen bei der Antragstellung zur Verfügung.

Der Antrag soll enthalten:

- ausgefülltes Antragsformular
- Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihres Nutzen
- Projektziele (allgemein, Zielgruppe, Nutzen für das Quartier)
- Finanzierungs- und Zeitplan (unter Angabe von Eigenleistung und ggf. Drittmitteln)
- Verpflichtung zum Beginn der Maßnahme nach Bewilligung

Die Anträge werden vom Stadtplanungsamt bzw. von der lokalen Geschäftsstelle auf ihre Förderfähigkeit vorgeprüft und an das lokale Entscheidungsgremium weitergeleitet.

Abgabefrist für die Anträge sind jeweils 2 Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung der Jury.

Entscheidungsgremium

Die Entscheidung über eine Förderung obliegt in den Gebieten ohne Gebietsbetreuung dem Stadtplanungsamt (Abteilung Stadterneuerung und Wohnungsbau).

In den Gebieten mit Gebietsbetreuung knüpft das Auswahlverfahren an die örtlichen Beteiligungsstrukturen (Beirat/Lokale Partnerschaft etc) an. Die Entscheidung über eine Förderung trifft das vor Ort eingerichtete Begleitgremium (Beirat/Lokale Partnerschaft).

Das Gremium mit Entscheidungshoheit tagt in regelmäßigen Abständen in einem festgelegten Rhythmus. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Termine werden rechtzeitig im Gebiet bekannt gegeben (Aushang/Internet). Bei Bedarf können außerreguläre Sondersitzungen vereinbart werden, um dem Ziel einer kurzfristigen Realisierung kleinerer Projekte zu entsprechen.

An den Auswahl Sitzungen nehmen die Vertreter/innen der Geschäftsstelle beratend teil. Die städtische Projektleitung kann bei Bedarf ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

Zu Beginn der Sitzung legt die Geschäftsstelle dem Entscheidungsgremium die eingegangenen Anträge vor. Die Antragsinhalte können vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst oder stellvertretend durch die Geschäftsstelle vorgetragen werden.

Bei der Bewertung der Anträge werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Gebietskriterium: Entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des jeweiligen Programmgebiets/ISEK's?
- Zielgruppenkriterium: Werden die im Gebiet lebenden sozialen Gruppen angesprochen?
- Entwicklungskriterium: Stellt das Vorhaben eine Bereicherung für das Quartiersleben dar?
- Nachhaltigkeitskriterium: Entfaltet das Vorhaben positive Impulse für die weitere Quartiersentwicklung?

Nach gemeinsamer Beratung beschließt das Entscheidungsgremium über die Förderung von Projekten und Maßnahmen mit einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sofern über den Antrag eines Mitglieds entschieden wird, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil

In begründeten Ausnahmefällen kann das Entscheidungsgremium über eine Förderung mit einem höheren Finanzbedarf als den Regelsatz von 2.500,00€ entscheiden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit zur Entscheidung notwendig.

Vergabe der Fördermittel

Die Mittel werden in der Reihenfolge der eingehenden Anträge vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen.

Die Bewilligung erfolgt in den Gebieten ohne Gebietsbetreuung schriftlich durch das Stadtplanungsamt. In den aktiv laufenden Gebieten mit Gebietsbetreuung erfolgt eine Bewilligung durch die lokale Geschäftsstelle (Quartiersmanagement oder Projektsteuerung) als Fondsverwalter unter Beachtung der Beschlusslage und im Benehmen mit dem Stadtplanungsamt. Kostenrelevante Maßnahmen dürfen erst nach der Antragsbewilligung begonnen werden.

Änderungen der bewilligten Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes bzw. des lokalen Entscheidungsgremiums erfolgen.

Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Er reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten geringer als die bewilligten Kosten sind.

Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch.

Auszahlung und Nachweis

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Regelfall nach Abschluss und Anerkennung der antragsgerechten Durchführung durch das Stadtplanungsamt bzw. die lokale Geschäftsstelle.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Stadtplanungsamt bzw. der lokalen Geschäftsstelle innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme deren Beendigung anzuzeigen und abzurechnen. Bei der Schlussrechnung ist detailliert nachzuweisen, wofür die Mittel aus dem Verfügungsfonds verwendet wurden (Verwendungsnachweis). Die entstandenen Kosten sind unter Vorlage aller relevanter Rechnungen und Belege im Original nachzuweisen. Für Honorarkosten ist ein Stundennachweis einzureichen.

Der Schlussrechnung sind der Stadt zum Zwecke einer Kurzdokumentation und Veröffentlichung einige Fotos und Flyer/Plakate digital zur Verfügung zu stellen.

6 Widerruf, Rückforderung, Rücknahme

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falsch gemachter Angaben kann die Bewilligung auch nach Auszahlung der Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Mittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5% über dem jeweiligen Basissatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§247 BGB) zu verzinsen.

7 Aufbewahrungspflicht

Alle im Zusammenhang mit der Förderung aus dem Verfügungsfonds stehenden Unterlagen sind nach Prüfung und Abrechnung durch das Stadtplanungsamt/den Fondsverwalter aufzubewahren und durch einen jährlichen Verwendungsnachweis gegenüber der Stadt nachzuweisen.

8 Veröffentlichung

Bei Veröffentlichungen haben die Projektträger auf die Förderung durch den Verfügungsfonds hinzuweisen.

9 Geltungsdauer

Die Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds sind jährlich begrenzt. Etwaige Restmittel aus dem laufenden Haushaltsjahr sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018,
Frankfurt am Main